

Erklärung über die Einhaltung von Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen

Der Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wird bei der Basler Kantonalbank eine grosse Bedeutung zugemessen. Wir sind davon überzeugt, durch verantwortungsvolles Handeln einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten zu können.

Dieses Engagement stellt darüber hinaus ein bedeutsamer Bestandteil zur Wertsteigerung und zur Zukunftssicherung unserer Bank dar. Die Einhaltung der Gesetzgebung sowie nationaler Normen und Standards ist für die Basler Kantonalbank ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung.

Wir erwarten deshalb von unseren Auftragnehmern, dass sie sich ihrerseits zur Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung bekennen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung gewährleisten unsere Auftragnehmer die Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen.

Damit soll ein Beitrag geleistet werden, unerwünschte sozialpolitische Auswirkungen (Lohn- und Sozialdumping) und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

1. Ausgangslage und Grundlagen der Verpflichtung

Die Basler Kantonalbank vergibt Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der in Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgegebenen Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen gewährleisten.

- Die Grundlage für die einzuhaltenden **Arbeitsbedingungen** bilden die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- Die **Arbeitsschutzbestimmungen** ergeben sich insbesondere aus dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR.822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).

Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines Auftrags.

2. Selbstverpflichtung des Anbietenden

Die Selbstverpflichtung muss bereits mit der Offertstellung unterzeichnet vorliegen. Anbieter, die nicht bereit sind, die Selbstverpflichtung zu unterzeichnen, werden bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt. Auftragnehmer, die gegen die Auflagen der Selbstverpflichtung verstossen, werden von künftigen Einladungen zur Offertstellung ausgeschlossen.

Der/Die Unterzeichnende / -er anerkennt hiermit, dass ein erheblicher Verstoss gegen diese Selbstverpflichtung durch ihn für die Bank einen wichtigen Grund darstellen kann, der sie zum Widerruf von erteilten Aufträgen oder zur ausserordentlichen Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen berechtigt.

3. Subunternehmen und Zulieferbetriebe

Die Anbietenden verpflichten sich, von ihnen zur Erfüllung der Aufträge der Basler Kantonalbank beigezogene Subunternehmen und Zulieferbetriebe vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen zu verpflichten.

4. Kontrollen

Die Basler Kantonalbank behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmung kontrollieren zu lassen. Sie kann die Kontrollen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden oder an eine andere geeignete Stelle delegieren.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Verpflichtung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten hieraus ist Basel-Stadt.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass unser Unternehmen sowie die von uns beigezogenen Subunternehmer und/oder Lieferanten für Leistungen in der Schweiz die vorgenannten Bedingungen einhalten.

(Name, Adresse)

(Ort, Datum)

(rechtsgültige Unterschrift/en)

Disclaimer

Wiedergabe der vorliegenden Erklärung über die Einhaltung von Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen, auch auszugsweise, und elektronische Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung. © Basler Kantonalbank